



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Mitglieder des Ausschusses für Innere Angelegenheiten
des Bundesrates

E-Mail: [REDACTED]@bundesrat.de

Tel.: 030 590097 [REDACTED]
Fax: 030 590097 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
@Landkreistag.de

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit des Bundesrates

E-Mail: [REDACTED]@bundesrat.de

AZ: II-770-59

Datum: 11.11.2019

Nachrichtlich:

Mitglieder des Ausschusses für Bau, Wohnen, Stadtent-
wicklung und Kommunen des Deutschen Bundestages

E-Mail: [REDACTED]@bundestag.de

Mitglieder des Ausschusses für Inneres und Heimat des
Deutschen Bundestages

E-Mail: [REDACTED]@bundestag.de

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages

E-Mail: [REDACTED]@bundestag.de

Herrn Staatssekretär [REDACTED]
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
E-Mail: [REDACTED]@bmi.bund.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drs. 521/19)

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Stellungnahmen gegenüber dem Deutschen Bundestag haben wir uns bereits kritisch mit dem in § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes für ein Bundes-Klimaschutzgesetz vorgesehenen allgemeinen Berücksichtigungsgebot für Klimaschutzbelange befasst. Es handelt sich um die einzige Vorschrift in dem Gesetzentwurf, die alle Träger öffentlicher Aufgaben und damit auch die kommunale Ebene unmittelbar adressiert. Aufgrund seiner inhaltlichen Unbestimmtheit droht ein solches generelles Berücksichtigungsgebot – im Gegensatz zu speziellen Regelungen in den einzelnen Fachgesetzen des Bundes und der Länder– künftig Ermessensentscheidungen der kommunalen Verwaltungen zu verkomplizieren und rechtlich angreifbar zu machen, ohne dabei einen erkennbaren Fortschritt beim Klimaschutz zu bewirken.

Darüber hinaus haben wir im Ergebnis einer vertieften rechtlichen Prüfung auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfes für ein Bundes-Klimaschutzgesetz. Der Bund verfügt nach unserer Einschätzung für eine solche Vorschrift über

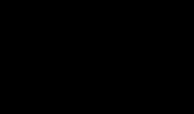
keine Gesetzgebungskompetenz. Eine entsprechende Regelungsbefugnis ergibt sich insbesondere nicht aus der Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes, auf die der Bund den Entwurf des Bundes-Klimaschutzgesetzes insgesamt abstützen will.

Kraft dieser Kompetenzzuweisung ist der Bund fraglos befugt, konkrete Maßnahmen zu regeln, um Emissionen von Treibhausgasen zu minimieren. Darüber geht § 13 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs aber weit hinaus. Die Vorschrift gebietet allen Trägern öffentlicher Aufgaben – zu denen auch die Landkreise, Städte und Gemeinden gehören – bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dieses Berücksichtigungsgebot soll ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs die allgemeine Vorbildfunktion der öffentlichen Hand konkretisieren und bei allen ihren Planungen und Entscheidungen zum Tragen kommen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Davon erfasst sind ausdrücklich auch Verwaltungsentscheidungen, wobei es sich in aller Regel um Entscheidungen handeln wird, deren materielle Grundlagen sich nicht im Bundes-Klimaschutzgesetz, sondern in sonstigen Gesetzen des besonderen Verwaltungsrechts des Bundes und der Länder finden wird.

Auf dem Umweg der Inanspruchnahme seiner Kompetenz für das Recht der Luftreinhaltung würde der Bund mithin auf diese Weise auch Entscheidungen in Materien sachlich regeln, für die die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern liegt. Der Bund würde damit inhaltlichen Einfluss auf Entscheidungen nehmen, für die ihm das Grundgesetz weder die Rechtsetzungs- noch die Verwaltungskompetenz einräumt. Darin läge eine verfassungsrechtlich unzulässige Aushöhlung des Rechtes der Länder, Sachgebiete, für die sie gesetzgebungskompetent sind, eigenverantwortlich zu regeln. Soweit hiervon Entscheidungen der Landkreise, Städte und Gemeinden betroffen wären, die vom Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes umfasst werden, wäre das Berücksichtigungsgebot zudem ein unzulässiger Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung.

Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie unsere verfassungsrechtlichen Bedenken im Rahmen der weiteren Beratungen des Bundesrates über den Gesetzentwurf aufgreifen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Beigeordneter